

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 16

Illustration: [s.n.]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

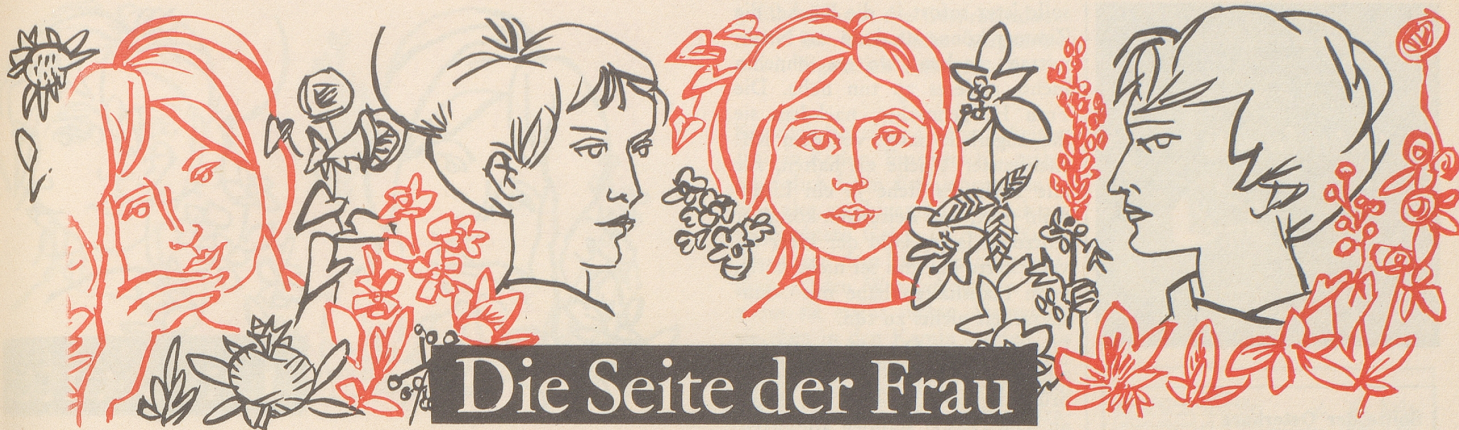
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Seite der Frau

An einem Sonntag nachmittag...

Der Herr Zimmerli wohnt in der Stadt. Aber er hat draussen vor den Toren ein Wochenendhaus mit Gärtlein, und diese Hacienda liegt bereits in einem anderen Kanton, denn in der Schweiz ist alles nahe beieinander, auch gewisse Kantone. Dafür kann der Herr Zimmerli eigentlich nichts, er hat die Grenzen nicht gezogen. Oder kann er am Ende doch etwas dafür? Ich meine bloß so, denn nachdem was er sich auf kriminellem Gebiete geleistet hat, ist ihm fast alles zuzutrauen.

Der Unglückliche hat nämlich ... Wie meinen Sie? Nein, etwas viel Ärgeres: Er hat gejätet. An einem Sonntag nachmittag. Er hat zwar kein Geräusch verursacht, er hat nicht per Motor den Rasen gemäht, noch einen Baum gefällt, aber er hat in einem Blumenbeet Unkraut ausgerissen. Dafür ist er verzeigt worden von ordnungs- und gesetzliebenden Nachbarn und hat eine Buße erhalten.

Man sollte meinen, wenn einer etwas Schlechtes tut, sollte er wenigstens Einsicht an den Tag legen. Nicht so der Herr Zimmerli. Er erhob Beschwerde ans zuständige Bezirksgericht, und dieses sagte, kurz zusammengefaßt, wenn das religiöse Empfinden der Bevölkerung jener Gemeinde nach Meinung der Verwaltungsbehörden verletzt sei, so hätten die letzteren das Recht auf diese Meinung. Der Jäter – ich meine: der Täter – wurde verurteilt. So streng sind dort die Gesetze.

Nun gelangte der unverbesserliche Rechtsbrecher sogar ans Bundesgericht, das höchste Gericht, wo der Schweizer hat. Und diesem erzählte er nun die seltsame Mär, das bißchen Jäten – und er komme ja nur am Sonntag dazu – sei für ihn nicht eine Arbeit, sondern eine Ent-

spannung, weil er die ganze Woche in der Stadt in geschlossenen Räumen arbeite. Er hätte dies besser dem Fährimann erzählt, denn das Bundesgericht sagte, wie die Vorinstanzen, er habe wirklich zu Unrecht gejätet. Sonntagsarbeit sei nun einmal verboten im Kanton, wo sein Gärtlein liege, und was er, der Rekurrent, als Entspannung bezeichne, sei für die dortige Bevölkerung halt Arbeit. Und das sonntägliche Arbeitsverbot beruhe nicht nur auf religiösen, sondern auch auf sozialpolitischen Überlegungen. (Das mit den sozialpolitischen Motiven ist mir in unserm Jät-Zusammenhang nicht ganz klar, aber mir ist noch so vieles nicht klar, daß es darauf schon gar nicht mehr ankommt.)

Nun, jeder Kanton hat seine eigenen Ansichten und seine eigenen Ruhezeitgesetze. Und in jenem Kanton scheint man es mit dem absoluten Verbot der Sonntagsarbeit wirklich ernst zu nehmen.

Aber am letzten Sonntag soll gerade in jenem Kanton etwas Kurioses geschehen sein.

Ein Herr Hunggeler spazierte am Vormittag in seinem Garten. Der Herr Hunggeler ist nicht etwa ein Stadtfötzel, sondern ein richtiger Ortsbürger. So spazierte er denn bloß. Er säte nicht und er jätete nicht, er wartete auf das sonntägliche Mittagmahl. Das Küchenfenster stand offen, aber es war seltsamerweise kein Ton zu hören und – das Schlimmste von allem – es roch nach nichts, nicht nur nicht nach Kalbsbraten, sondern überhaupt nach nichts.

Nun, er überlegte sich, daß die Frau ja immerhin allerhand zu tun habe, bis die Stuben gemacht, die Heizung im Gang, das Zmorgengeschirr gewaschen, der Mittagstisch gedeckt und die Werktagskleider geputzt seien. Da werde sie sich halt für einmal ein bißchen verspätet haben, dachte er. Aber es wurde halb zwölf und es war im-

mer noch alles still, und der Herr Hunggeler wurde böse. Er ging ins Haus und rief: «Klaraa!» mit immer mächtiger anschwellender Tonstärke, wie letztthin die griechische Medea im Theater. Dann ging er hinauf in den ersten Stock, wo sich ihm, wie es in den Zeitungen immer heißt, ein schrecklicher Anblick bot: seine Frau saß sonntäglich gekleidet, ohne Aermelschurz und Kopftuch, in einem Lehnstuhl und las. Las!

Der Herr H. stellte mehrere nicht unscharf formulierte Fragen, die die Angeklagte, als sich ihr schließlich Gelegenheit dazu bot, folgendermaßen beantwortete: Da sei nun also einer gebüßt worden, im selben Dorf, weil er gejätet habe, zur «Entspannung». Und «sie» haben gesagt – bis hoch hinauf haben sie es gesagt –, das sei nicht Entspannung, sondern Arbeit, und Sonntagsarbeit verletze das religiöse und das soziale Empfinden der Bevölkerung. Sogar am Sonntag nachmittag, geschweige denn am Vormittag. Und sie, die Frau H., getraue sich einfach nicht mehr, am Sonntag den Haushalt zu machen, obschon es ja keine Erwerbsarbeit sei. Andererseits sei es halt, örtlich und fraulich betrachtet, auch keine reine Entspannung. Wer weiß, auf einmal zeige einen einer an, und man müsse dann bis vors Bundesgericht, und ihr Schwager habe gesagt, so ein Weiterzug von Gericht zu Gericht komme teuer.

Und der Herr H. fragte ironisch, ob er vielleicht in den «Leuen» essen gehen solle, und die Frau Hunggeler, die kein ironischer Charakter ist, sagte mit einem Aufleuchten in ihrem etwas faltigen Antlitz, das sollten sie vielleicht tun. Aber dann wurde ihr wiederum Angst: und sie wollte wissen, wie es dann sei, wenn dann im «Leuen» alle miteinander, von der Küche bis zu den Saaltöchtern, Sonntagsarbeit verrichten müßten, und ... Aber der Herr Hunggeler sagte, das habe mit allem nichts zu tun und sie

